

freiheit allzu einseitig und daher unverhältnismäßig zugunsten von Letzterem.

Zur Frage des nun vom Gesetzgeber verlangten Grundrechtsausgleichs beschränkt sich der VfGH auf die Feststellung, dass Einschränkungen der datenschutzrechtlichen Pflichten in *persönlicher* (zB hinsichtlich der schon jetzt in § 9 Abs 1 DSG genannten Personengruppen), *zeitlicher* (uU nur bis zur Veröffentlichung eines Berichts) oder *sachlicher* Hinsicht (zB hinsichtlich bestimmter Datenverarbeitungen oder Betroffenenrechte) denkbar wären. Auch erhöhte Anforderungen an die interne Organisation, Dokumentation und technische Sicherung der Verarbeitung seien möglich (Rz 62). Damit werden dem einfachen Gesetzgeber zumindest grobe Anhaltspunkte an die Hand gegeben. Die vom VfGH in den Raum gestellte Einschränkung in persönlicher Hinsicht steht allerdings in Konflikt zu Art 85 Abs 2 DSGVO. Nach dem – vom VfGH selbst an anderer Stelle zitierten (Rz 47) – EuGH-Urteil *Satakunnan Markkinapörssi und Sata-media* (16. 12. 2008, C-73/07), welches zu Art 9 DS-RL (also der Vorgängerbestimmung von Art 85 Abs 2 DSGVO) ergangen ist, bezieht sich der Begriff der Datenverarbeitung „*allein zu journalistischen Zwecken*“ in persönlicher Hinsicht nicht nur auf institutionalisierte Massenmedien, sondern auf alle Personen, die journalistisch tätig sind. Eine Privilegierung ausgewählter journalistisch tätiger Personengruppen wäre demnach unionsrechtswidrig (so auch die hL).

Ausblick: Innerhalb der Reparaturfrist bis Ablauf des 30. 6. 2024 hat der Gesetzgeber für einen differenzierten Ausgleich der Grundrechte auf Datenschutz und Meinungsäußerungsfreiheit zu sorgen. Zu beachten sind dabei selbstverständlich auch die (sonstigen) Vorgaben insb des Verfassungsrechts, der DSGVO und der GRC. Neben den groben Leitlinien des VfGH lassen sich weitere Ideen für die Ausgestaltung auch in anderen Rechtsordnungen finden; so hat etwa die DSB in ihrer Stellungnahme an den VfGH – wenngleich im Interesse des Nachweises der Verfassungskonformität – Medienprivilegien aus mehreren Bundesländern Deutschlands sowie aus Irland angeführt. Man darf gespannt sein, wie sich der Gesetzgeber der anspruchsvollen Aufgabe des Grundrechtsausgleichs nähern wird.

Bearbeiter: Sebastian Krempelmeier

BVwG: Keine Aussetzung wegen grenzüberschreitender Datenverarbeitung

» jusIT 2023/37

§ VO (EU) 2016/679: Art 51 Abs 2 Z 2, Art 56 Abs 1, Art 60 Abs 4, 6, 7 und 8, Art 65
DSG: § 24 Abs 10 Z 2, § 27
AVG: § 38

BVwG 28. 11. 2022, W214 2251351-1 (keine Verfahrensunterbrechung)

- § 24 Abs 10 Z 2 DSG normiert lediglich eine Hemmung des Fristenlaufes dergestalt, dass „*die Zeit während eines Verfahrens nach Art. 56, 60 und 63 DSGVO*“ in die Entscheidungsfrist nach § 73 AVG „*nicht eingerechnet*“ wird.
- § 24 Abs 10 Z 2 DSG bildet damit selbst keine eigenständige Rechtsgrundlage für die von der DSB verfügte Verfahrensunterbrechung bis zur Entscheidung der federführenden Datenschutzbehörde in einem Sachverhalt mit Auslandsberührung (hier: Beschwerde gegen eine Google Business-Listung).
- Die Anwendung des § 38 AVG in Bezug auf ein Verfahren zur Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde nach Art 56 DSGVO scheitert bereits an der für die belangte Behörde verbindlichen Entscheidung eines anderen Gerichts oder einer anderen Behörde.

Anmerkung des Bearbeiters:

Den Ausgangsfall bildete eine Beschwerde ua gem Art 22 DSGVO, nicht einer ausschließlich automatisierten Entscheidung unterworfen zu sein, sowie wegen einer behaupteten Verletzung im Geheimhaltungsanspruch nach § 1 Abs 1 DSG eines in Österreich wohnhaften Beschwerdeführers, eines Rechtsanwalts, gegen eine in Irland ansässige Verantwortliche, Google Ltd. Der Antragsteller vor der DSB beschwerte sich über die zustimmungslose Verarbeitung seiner Kanzleidata im Google Business-System der Verantwortlichen. Mit Teilbescheid vom 21. 12. 2021 setzte die DSB ihr Verfahren aus, maW sie unterbrach „*gemäß § 24 Abs 10 Z 2 DSG bis zur Feststellung der federführenden Aufsichtsbehörde und bis zur Entscheidung der federführenden Aufsichtsbehörde bzw des Europäischen Datenschutzausschusses*“. Gegen diesen Teilbescheid erhob der betroffene Anwalt Beschwerde an das BVwG mit der wesentlichen Begründung, die Voraussetzungen für eine Unterbrechung nach der genannten Bestimmung wären nicht erfüllt, und aufgrund der „*gerichtsnotorischen*“ langen Verfahrensdauer bei der irischen Datenschutzbehörde sei der effektive Rechtsschutz entgegen Art 47 GRC verletzt.

**Lexis
WhistleComplete**

powered by Baker McKenzie & .LOUPE

Das Hinweisgebersystem mit externem Abklärungsservice

Jetzt kostenlose Demo anfordern: www.whistlecomplete.at



Der 3-Richterinnen-Senat gab der Beschwerde Folge und hob den angefochtenen Bescheid ersatzlos. Das BVwG prüfte § 24 Abs 10 DSG sowie § 38 AVG und verneinte eine geeignete Rechtsgrundlage für die Verfahrensunterbrechung. Zum Zeitpunkt der Aussetzung wäre keine andere Behörde oder kein anderes Gericht befugt, für die belangte Behörde verbindlich darüber zu entscheiden, ob sie bzw welche Aufsichtsbehörde für die bei ihr eingebrachte Beschwerde federführend war. Es war der DSB daher verwehrt, das Verfahren gem § 38 AVG auszusetzen.

Das vorliegende Erkenntnis ist für die Praxis sehr bemerkenswert. Dies zunächst nicht nur wegen der Beschwerdepunkte vor der DSB, soll doch geklärt werden, inwieweit es für den Netzgiganten Google® datenschutzrechtlich zulässig ist, über Unternehmen, Freiberufler und sonstige am Wirtschaftsleben teilnehmende Organisationen ein Google® Business-Verzeichnis zu führen und (automatisch) mit Daten anzureichern. Verfahrensrechtlich hat dieses mutige Vorhaben erste Früchte getragen und die bislang geübte Praxis der DSB (vorerst) abgestellt, in Fällen grenzüberschreitender Datenverarbeitung nahezu „reflexartig“ das eigene Verfahren „auszusetzen“, maW zu unterbrechen, bis die federführende Aufsichtsbehörde aus dem EU-Raum die Sache aufgreift. Tatsächlich kommt es zu einem mehrmonatigen Stillstand, der bestenfalls in eine Zustellpostfachfunktion der DSB mündet. Die Verfahrensdauer übersteigt die sechsmonatige Säumnisfrist regelmäßig bei Weitem.

Schließlich eröffnet die vorliegende Entscheidung das durch den One-Stop-Shop-Mechanismus (EuGH 15. 6. 2021, C-645/19 [Facebook Irland ua], MR 2021, 249 [Hecht/Petermair]) geschaffene Stufensystem bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen innerhalb der EU:

- In einem ersten Schritt werden die beteiligten Aufsichtsbehörden und ihre jeweilige Rolle als federführende oder betroffene Aufsichtsbehörde bestimmt (Art 56 DSGVO). Jede Aufsichtsbehörde legt ihre Rolle dabei grds selbst fest; sie ist aber im Rahmen der allgemeinen Kooperationspflicht nach Art 51 Abs 2 Satz 2 DSGVO verpflichtet, sich mit den anderen Aufsichtsbehörden abzustimmen und um einen Konsens zu bemühen (vgl

Polenz in Simitis/Hornung/Spiecker [Hrsg], Datenschutzrecht [2019] Art 65 DSGVO Rz 16).

- In einem zweiten Schritt leitet die federführende Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren nach Art 60 DSGVO und fasst über die Beschwerde einen – mangels Einspruchs einer anderen Aufsichtsbehörde gem Art 60 Abs 4 DSGVO für alle Aufsichtsbehörden verbindlichen – Beschluss nach Art 60 Abs 6 DSGVO.
- Im dritten Schritt wird dieser Beschluss von der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingebracht wurde, hinsichtlich ablehnender oder abweisender Spruchpunkte dem Betroffenen gegenüber gem Art 60 Abs 8 DSGVO erlassen. Über den Inhalt anderer Spruchpunkte wird der Beschwerdeführer nach Art 60 Abs 7 DSGVO von derjenigen Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet.

Sind sich die beteiligten Aufsichtsbehörden ua über ihre Zuständigkeit oder über den Inhalt des Beschlusses nicht einig, kann als Zwischenschritt jeweils ein Streitbeilegungsverfahren gem Art 65 DSGVO eingeleitet werden. In diesem Fall entscheidet der Europäische Datenschutzausschuss über die strittige Frage für die jeweiligen Aufsichtsbehörden verbindlich (zur Klärung von Zuständigkeitsfragen siehe auch Polenz in Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht Art 56 DSGVO Rz 9 und Art 65 Rz 13 ff; Jahnelt, DSGVO Art 65 Rz 9).

Ausblick: Das BVwG hat die ordentliche Revision zugelassen, da es an Judikatur des VwGH zur Rechtmäßigkeit einer bescheidförmigen Aussetzung eines Verfahrens bis zur Feststellung der federführenden Aufsichtsbehörde/bis zur Entscheidung der federführenden Aufsichtsbehörde bzw des Europäischen Datenschutzausschusses fehlt. Ob eine Amtsrevision von der Behörde eingebracht wird, bleibt abzuwarten.

Zusammenfassend hat das BVwG entschieden, dass weder § 24 Abs 10 Z 2 DSG noch eine andere verwaltungsverfahrenrechtliche Grundlage eine Unterbrechung des Beschwerdeverfahrens der DSB bei grenzüberschreitenden Datenschutzfällen rechtfertigen kann.

Bearbeiter: Clemens Thiele

LexisNexis Zeitschriften

**Kompetent.
Übersichtlich.
Aktuell.**



Testen Sie ALLE 13 Zeitschriftenportale 30 Tage lang GRATIS!
Jetzt registrieren unter: zeitschriften.lexisnexis.at